

Humoristisches

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **23 (1915)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bestimmungen über die Verwendung der Postfreimarken

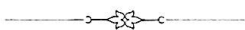
aufmerksam zu machen.

Die Postfreimarken sind nur gültig zur Frankierung von uneingeschriebenen und nicht mit Nachnahme belasteten Briefen bis zu 250 g, Postkarten, Warenmustern und Drucksachen bis 500 g für die Schweiz im Dienste der Wohltätigkeit.

Die mit Postfreimarken frankierten Briefpostsendungen müssen auf der Adresse den Namen der versendenden Anstalt u. als Aufgebervermerk tragen. Korrespondenzen ohne

diesen Vermerk werden als zur Postfreimarkenfrankatur nicht berechtigt behandelt, und da solche Anlaß zu Feststellungen über etwaigen Mißbrauch geben, können sie durch das Verfahren leicht Verspätungen erleiden.

Mißbräuchliche Verwendung und Verkauf von Postfreimarken hätte zur Folge, daß dem betreffenden Verein u. künftig keine solchen Marken mehr abgegeben würden. Als ein Mißbrauch würde es z. B. auch angesehen, wenn Postfreimarken zur Frankierung von Neujahrsgratulationen, Einladungen zu Vergnügungsanlässen u. dgl. benutzt würden.



Humoristisches.

Warum die Telephonistinnen für das Rote Kreuz nicht gebraucht werden können?
Weil sie gewöhnlich falsch „verbinden“.
(„Das deutsche Rote Kreuz“.)



Sammlung von Geld und Naturalgaben.

Bei der Zentralstelle eingelangt:

A. Barbeiträge.

XI. Liste.

	Fr. Ct.		Fr. Ct.
Durch Samariterverein Rondez bei Delsberg	80. —	Aus Knonau freiwillige Liebessteuer in	
Ungenannt, Kradolf, Thurgau	30. —	der Kirche an Weihnachten	37. 40
Evang. Pfarramt Roggwil	67. —	Zweigverein Emmental	900. —
Zweigverein Basel-Stadt	202. —	Frau Frieda Hoffmann, Berlin-Wilmers-	
Aus Grand Hôtel Brissago durch Quartier-		dorf	Mark 100
meister des Territ.-Kommando 6	17. 10	Schweizerverein Livorno	250. —
L. Bertschinger, Leysin	20. —	Zweigverein Schwyz	133. 20
Pfarramt Krauchthal	4. 50	Zweigverein Basel-Stadt	40. —
Zweigverein Genf	900. —	Junggesellschaft Davos-Platz	50. —
Familie Gosteli, Krauchthal	10. —	Kirchenkollekte Knonau	13. 80
Hr. L. Haas, Sarnen, Erlös aus Verkauf		Zweigverein Bern-Oberaargau	1000. —
von Hufnagelringen	27. —	Zweigverein Basel-Land	300. —
Hr. Ad. Müller, Bern	5. —	Herren Vogt & Klay, Verzicht auf	
Ungenannt, Solothurn	1. —	Experten-Honorar	20. —
Zweigverein Rheintal	45. —	Zweigverein Solothurn	118. 20
Zweigverein Courtclary	150. —	Durch Hrn. Dr. Nager, Rigi-Kaltbad, Er-	
Zweigverein Appenzell A.-Rh.	500. —	trag bei Anlass einer Abendgesellschaft	525. —
Verein der Eisenbahnangestellten Fribourg	25. —	Von 2 Italienern durch Frau Hürlimann,	
Zweigverein Basel-Stadt	5000. —	Brunnen	5. —

Total der eingegangenen Gaben bis 6. Januar 1915: Fr. 948,482. 97.